

**Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
der Fachhochschule Düsseldorf**

Aufgrund des § 59 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

§ 1

Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausbübung eine Begrenzung der Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl erforderlich oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die räumliche Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan den Zugang.
- (2) Die Ablehnung von Studierenden ist ausschließlich nach der Anwendung sachlich gebotener Kriterien möglich. Bei der Beurteilung der Zulassung sind folgende Prioritäten in dieser Reihenfolge anzuwenden:
 1. Haupthörer sowie Studierende, die im Rahmen einer Partnerschaftsvereinbarung mit einer anderen Hochschule auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Zulassung vorab zu berücksichtigen.
 2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.
 3. Unter den Studierenden mit gleichem Fachsemester entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung oder Ablehnung ist unabhängig vom Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen auszusprechen.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Für Studierende mit zu betreuenden Kindern und Studierende, die einen pflegebedürftigen Angehörigen oder eine pflegebedürftige Angehörige, nicht erwerbsmäßig, mindestens 14 Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung pflegen sind Regelungen zu treffen, die diese Bedingungen angemessen berücksichtigten.

- (5) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

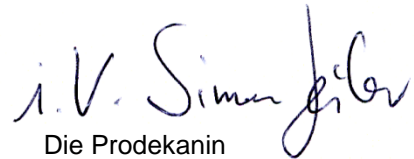
§2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf vom 10.10.2012.

In Vertretung für den Dekan



Die Prodekanin
des Fachbereich

Sozial- und Kulturwissenschaften
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Simone Leiber

Düsseldorf, den 9.1.2013